



**Kontakt:**

Dr. Heidemarie Russig  
Telefon: (0351) 40404 701  
Telefax: (0351) 40404 740  
E-Mail: [post@rpv-oeoe.de](mailto:post@rpv-oeoe.de)  
Internet: [www.rpv-elbtalosterz.de](http://www.rpv-elbtalosterz.de)

## **PRESSEMITTEILUNG**

**Datum:** 10.07.2013

### **Privilegierung der Windenergie in Frage?**

#### **Bundratsinitiative von Sachsen und Bayern zur Abstandsregelung für Windenergieanlagen braucht bei Erfolg auch Änderung des Landesplanungsgesetzes, um in Sachsen wirksam zu werden**

Die entsprechende Medieninformation des Freistaates vom 2. Juli 2013 und die anschließenden Pressemeldungen zum gemeinsamen Gesetzesantrag der Freistaaten Sachsen und Bayern ließen auch den Regionalen Planungsverband und seine Mitglieder aufhorchen. „Alles, was es uns hinsichtlich der gesetzlichen Rahmenseetzungen erleichtert, bei unseren Planungen zur Windkraft größere Spielräume zu erhalten und vor Ort die Interessen der Bürger besser berücksichtigen zu können, begrüßen wir sehr und stößt bei uns auf offene Ohren“, so der Verbandsvorsitzende, Landrat Michael Geisler.

Bekanntlich sind in Sachsen ja die Regionalen Planungsverbände durch das Land verpflichtet, die Windenergie durch die Ausweisung von Flächen für die Windenergie abschließend zu steuern. Angesichts der Privilegierung derartiger Anlagen gelingt dies jedoch nur, wenn dies in ausreichendem Umfange geschieht. Andernfalls hat eine solche Planung vor Gericht keinen Bestand.

Was da nun ggf. in punkto Mindestabstände zu Siedlungen in Bewegung kommen soll, wollte man genauer wissen. Deshalb hat man beim Verband den Gesetzesantrag etwas näher unter die Lupe genommen. Das Ergebnis war allerdings ernüchternd. Auffällig dabei sind insbesondere zwei Punkte aus der Antragsbegründung, die so bisher der Presse nicht bzw. nicht so deutlich zu entnehmen waren:

1. Das Zehnfache der Anlagenhöhe als Abstand zu den Wohnsiedlungen stellt die angemessene Obergrenze dar. D. h., die länderspezifischen Regelungen sollen das 10fache der Anlagenhöhe unterschreiten können, dürfen aber nicht darüber hinaus gehen, um den Privilegierungstatbestand für Anlagen mit Siedlungsabständen unterhalb dieser Grenze außer Kraft zu setzen.
2. Die bisherigen Steuerungsmöglichkeiten über die Regionalplanung werden dadurch nicht angetastet. Ebenso nicht die nach dem BauGB bestehende Anpassungspflicht der Kommunen an die Ziele der Regionalplanung - wohl wissend, dass durch die Regionalplanung im Zuge einer allgemeinen Flächenreservierung die entsprechenden Vorrang-/Eignungsgebiete „nur undifferenziert“, d. h. anlagenunabhängig zur Festlegung gelangen können. In der Folge würde eine entsprechende Länderregelung nicht mehr greifen. Wörtlich heißt es diesbezüglich in der Begründung zum Gesetzesantrag: „Höhenbezogene Abstandsregelungen in den Bauleitplänen würden gegen solche Vorranggebiete verstoßen. Wenn ein Land den höhenbezogenen Mindestabstand auch

für raumbedeutsame Windenergieanlagen im Rahmen der Regionalplanung vorschreiben will, muss es deshalb eine entsprechende Regelung auch in das Landesplanungsgesetz aufnehmen.“

„Man darf auf das Ergebnis der Bundesratsinitiative gespannt sein. Hätte sie Erfolg, wäre aber auch zwingend das Landesplanungsgesetz abzuändern. Andernfalls würde vor dem Hintergrund, dass es zur Standortplanung für die Windenergie in Sachsen allein durch die Regionalplanung keine Alternative gibt und den Regionalen Planungsverbänden diese Pflicht auferlegt worden ist, die gesamte Initiative letztendlich ins Leere laufen“, so Verbandschef Geisler. Es sind dann erneut die Regionalen Planungsverbände, die sich in der Zwickmühle zwischen „substanziell Raum schaffen“ und rechtssicheren Siedlungsabständen bzw. den Wünschen von Bürgerinitiativen und klagewilligen Investoren befinden.